

Merkblatt zum Tierschutz in Schlachtbetrieben

Die Schlachtbetriebe sind für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben in ihren Betrieben verantwortlich. Sie sind zudem dafür verantwortlich, dass die Lebensmittelketteninformation grundsätzlich 24 Stunden vor der Schlachtung, spätestens jedoch bei Beginn der Schlachtieruntersuchung dem amtlichen Tierarzt vorliegt und vollständig ausgefüllt ist. Im nachfolgenden Merkblatt sind die wichtigsten Anforderungen an den Tierschutz in Schlachtbetrieben zusammengefasst.

Für die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten sind Standardarbeitsanweisungen zu erstellen und entsprechend umzusetzen. Die in den Standardarbeitsanweisungen festgelegten Abläufe bzw. Kontrollen und Maßnahmen sind regelmäßig zu verifizieren, risikoorientiert und entsprechend den Vorgaben zu kontrollieren. Dies beinhaltet auch eine schriftliche Festlegung des Überwachungsverfahrens der Betäubung, worin aufgeführt ist wann und wie die Kontrolle durch das betriebseigene Personal durchzuführen und zu dokumentieren ist.

Zudem müssen Personen, die Tiere handhaben, betäuben und töten, über einen gültigen Sachkundenachweis verfügen. Die erforderlichen Befähigungsnachweise für den Tiertransport müssen vorliegen.

Grundsätzliches

- Respektvoller Umgang mit den Schlachttieren
- Unnötige Aufregung vermeiden
- Den Tieren dürfen keine Schäden und nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen und Leiden zugefügt werden.

Abladen

- Geringe Neigung der Rampen (max. 20°), rutschfester Boden, Seitenschutz, keine Hindernisse im Treibgang
- Ruhiger Umgang, Zeit lassen beim Abladen, damit sich Tiere orientieren können
- Einzelunterbringung verletzter oder im Allgemeinbefinden beeinträchtigter Tiere
- Tiere mit starken Schmerzen / Verletzungen müssen sofort geschlachtet bzw. getötet werden
- Kann ein Tier nicht mehr selbständig vom Fahrzeug gehen, so wird es auf dem Fahrzeug betäubt und entblutet. Dabei ist unbedingt zu vermeiden, dass den Tieren durch Manipulationen weitere Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt werden.
- Folgende Tiere gelten zum Beispiel als nicht transportfähig:
 - ✓ Verletzte, schwache oder kranke Tiere, insbesondere wenn sie sich nicht schmerzfrei und ohne Hilfe bewegen können
 - ✓ Tiere mit offenen Wunden oder schweren Organvorfällen
 - ✓ Tiere in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (> 90 %); grundsätzlich ist es verboten, Säugetiere in letzten Drittel der Trächtigkeit zum Zwecke der Schlachtung abzugeben.
 - ✓ Niedergekommene Tiere innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt

Wartestall

Ziel: Erholung der Tiere nach dem Transport

- Rutschfester Boden
- Verletzungsgefahren beseitigen
- Vermeidung von Rangordnungskämpfen, erforderlichenfalls Separation von Tiergruppen nach Herkunft, Geschlecht, Verträglichkeit
- Eine Sichtkontrolle muss jederzeit möglich sein (ausreichende Beleuchtung, Zugänglichkeit).

